|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Projekt/Kredit | **Projektnr.** | **Projektbezeichnung** |
| Objekt | Objektnr. | Objektbezeichnung |
| Anlage HBA | Anlagenr. | Anlage |
| PL/FPL | Bereich | Projektleitung  |
| Fachexpertin | Stab | Projektleitung |
| Buchungskreis | Buchungskreis |
| Sachkto./CO-Konto | Sachkto./CO-Konto |
| VID/Leistung | **VID, Leistung**  |
|  |  |
| Exemplar | [ ]  Bauherr | [ ]  Künstler/Künstlerin | [ ]  Gesamtleitung |

Abgeschlossen zwischen dem **Staat Zürich**, handelnd durch

|  |  |
| --- | --- |
| **Hochbauamt Kanton Zürich** | **Nachstehend bezeichnet mit** |
| Stampfenbachstrasse 110, 8090 Zürich | Bauherr |
|  |  |
| vertreten durch |  |
|  |  |
| **Firmenname** | Gesamtleitung |
| Strasse Nr., PLZ Ort |  |
|  |  |
| und |  |
|  |  |
| Künstler/Künstlerin der Arbeitsgemeinschaft |  |
|  |  |
| **Firmenname** | Künstler/Künstlerin |
| Strasse Nr., PLZ Ort |  |
|  |  |
| MWST-Nr. |  |
|  |  |

# Vertragsinhalt

Der vorliegende Vertrag betrifft Planung, werkvertragliche Ausführung und Bauleitung von Kunst und Bau und Kunstwerken im öffentlichen Raum (nachfolgend «Kunstwerk» genannt) auf der Grundlage von Norm SIA 118 und Ergänzungen HBA zu Norm SIA 118.

Im Rahmen des durchgeführten Verfahrens und aufgrund der positiven Beurteilung des eingereichten Projektvorschlags «.........Text........», welcher am .........Text........ (in seiner Überarbeitung) dem Beurteilungsgremium präsentiert und von diesem zur Realisierung empfohlen wurde, erteilen wir .........Text........ (im Folgenden der Künstler/die Künstlerin) den Auftrag für die Ausführung des Kunstwerks im .........Text.........

Bestandteile dieses Vertrages sind:

1. Norm SIA 118, Ergänzungen HBA zu Norm SIA 118
2. Protokoll der Startsitzung vom .........Text........
3. Protokoll des Projektausschusses vom .........Text........
4. Bericht des Beurteilungsgremiums vom .........Text........
5. Projektvorschlag vom .........Text........
6. Kostenaufstellung vom .........Text........

# Projektbeschrieb

.........Text........ gemäss eingereichter Unterlagen.

# Projektänderungen

Projektänderungen betreffend Inhalt und Form sind sofort der Fachstelle Kunstsammlung zu melden. Führen Änderungswünsche zu einem zeitlichen bzw. finanziellen Mehraufwand, welcher zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses noch nicht berücksichtigt wurde, weist der Künstler/die Künstlerin ausdrücklich darauf hin.

## Nichtausführung

Kann das Werk aus Gründen, welche die Künstlerin/der Künstler schuldhaft zu vertreten hat, nicht erstellt werden, stellt der Bauherr die Ratenzahlungen umgehend ein. Die Künstlerin/der Künstler hat dem Bauherrn die bereits erhaltenen Raten vollumfänglich zurückzuerstatten und auf eigene Kosten den ursprünglichen Zustand des Gebäudes wiederherzustellen.

Kann das Werk aus anderen Gründen nicht erstellt werden, so erstattet der Bauherr der Künstlerin/dem Künstler die ihr/ihm bisher entstandenen, detailliert belegten Kosten und Aufwände zurück.

# Termine/Realisation

## Allgemeines

Kunst und Bau bzw. im öffentlichen Raum, die im Rahmen der Realisierung eines Projektvorschlages gemäss vorliegendem Vertrag entstehen, werden in der Regel parallel zu einem Gebäude bzw. einem Platz (nachfolgend „Bauwerk“) realisiert. Der Künstler/die Künstlerin muss sich daher an den für das Bauwerk vorgegebenen Zeitplan halten. Deshalb sind die Termine für die Realisierung des Kunstwerks auf jene des Bauwerks abzustimmen, denn das Kunstwerk muss zum gleichen Zeitpunkt abnahmebereit sein wie das Bauwerk.

## Termine

Der Künstler/die Künstlerin verpflichtet sich, das Kunstwerk auf das Abnahmedatum hin zu realisieren. Diesbezüglich vereinbaren die Parteien folgende Termine:

* Beginn Realisierung Kunstwerk: .........Text........
* Dauer der Realisierung: .........Text........
* Abnahme des Kunstwerks: .........Text........

Die Abnahme geschieht durch die Fachstelle Kunstsammlung, die Projektleitung und die Gesamtleitung. Der Künstler/die Künstlerin sind bei der Abnahme zwingend anwesend.

Die vorgenannten Termine sind zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung lediglich approximativ. Die konkreten Termine sind während der Realisation laufend mit der Projektleitung und der Gesamtleitung abzusprechen, zu klären und dem aktuellen Bauprozess anzupassen.

## Realisation

Die Realisation des Kunstwerks ist Sache des Künstlers/der Künstlerin, er/sie hat die künstlerische Oberleitung inne.

Der Künstler/die Künstlerin verpflichtet sich, die Realisierung des ihm/ihr übertragenen Kunstwerks eigens für die Bauherrschaft und unter Berücksichtigung der allgemeinen Sorgfaltsregeln auszuführen. Er/sie verpflichtet sich weiter, auf die Mitwirkungspflichten der Bauherrschaft und die spezifischen Rahmenbedingungen der Bauherrschaft Rücksicht zu nehmen.

Der Beizug Dritter (Hilfspersonen, Unterlieferanten etc.) ist – soweit dies die Erfüllung des vorliegenden Vertrages erfordert – auch ohne ausdrückliche Zustimmung durch die Bauherrschaft zulässig. Budget- und Kostenkontrolle im Rahmen der vereinbarten Pauschale liegen hierbei in der Verantwortung des Künstlers/der Künstlerin.

## Künstlerisches und Technisches Dossier / Pläne / Wartungs-instruktionen

Die Künstlerin/der Künstler erstellt ein künstlerisches und ein technisches Dossier, welches sie/er der Fachstelle Kunstsammlung nach der Abnahme des Werkes übergibt. Mittels des künstlerischen Dossiers soll die Intention der Künstlerin/des Künstlers nachvollzogen werden können. Dies soll etwa künftigen Restauratorinnen und Restauratoren ermöglichen, das Werk im Sinne des Künstlers/der Künstlerin zu erhalten. Das technische Dossier soll der Fachstelle Kunstsammlung die technische Wartung des Werkes ermöglichen. Es enthält sämtliche Angaben, die zum ordnungsgemässen Unterhalt des Werkes vonnöten sind, insbesondere Baupläne, Beschriebe, Materialspezifikationen, Modelle, Rechnungen, Unternehmenslisten.

# Abrechnung

Für das Kunstwerk wird eine Pauschale von Fr. .........Text........ (inkl. MWST) zur Verfügung gestellt. Dieser Betrag versteht sich als definitive Pauschale für sämtliche, für die ordnungsgemässe Realisierung des Kunstwerks erforderlichen Leistungen, insbesondere für Material, Geräte, Planung, Kopien, Transport, Montage, Bauleitung, Reisen, Unterkunft sowie ein allfälliger Galerienanteil und Fremdleistungen, ebenso wie für das Künstlerhonorar, namentlich die Abgeltung sämtlicher Nutzungsrechte.

Ohne die vorgängige schriftliche Zustimmung der Bauherrschaft darf der genannte Betrag nicht überschritten werden; ein Mehraufwand ist vom Künstler/von der Künstlerin im Voraus und vor Schlussrechnung schriftlich zu offerieren, zu begründen und bewilligen zu lassen.

Der Künstler/die Künstlerin nimmt als selbständige/r Unternehmer/Unternehmerin die notwendigen Anmeldungen für sich und seine/ihre Mitarbeitenden bei den Sozialversicherungen vor.

# Zahlungsplan

Es wird ein Zahlungsplan vereinbart.

* 1. Akontozahlung:
	Um die Realisierung des Kunstwerks zu gewährleisten darf bei Vertragsschluss eine Rechnung gestellt werden – pauschal inkl. MWST.

 **Fr. .........Text........**

Die weiteren Zahlungen werden wie folgt geleistet (inkl. MWST):

2. Akontozahlung:
**Fr. .........Text........**

3. Akontozahlung:
**Fr. .........Text........**

4. Akontozahlung:
Nach Abnahme des Kunstwerks, spätestens am .........Text........
**Fr. .........Text........**

5. Schlusszahlung:
Nach Bauabrechnung, ca. .........Text........
**Fr. .........Text........**

Der Zahlungsplan wird dem konkreten Kunst-und-Bau-Projekt angepasst.

# Zahlungsbedingungen

Die Zahlungen werden nur nach vorgängiger Rechnungsstellung innert 45 Tagen ausbezahlt.

# Rechnungsstellung

Die Rechnungen sind mit den nachfolgenden Angaben zu versehen:

* Anlage, Objekt, Projekt
* HBA-Projekt-Nr.
* BKP-Nr./Kunst und Bau
* MWST-Nr. des Beauftragten, falls vorhanden

Die Rechnung ist gemäss dem Rechnungsmuster in der Beilage auszustellen.

# Folgekosten

Der Kanton Zürich ist daran interessiert, allfällige Beschädigungen am Kunstwerk umgehend zu beheben. Dabei ist die Fachstelle Kunstsammlung auf die Mithilfe des Künstlers/der Künstlerin angewiesen. Er/sie erklärt sich bereit, im Schadensfall seiner/ihrer Arbeit oder Teilen davon kooperativ an der Schadensbehebung mitzuwirken. Für eine Schadensbehebung werden dementsprechend die tatsächlich anfallenden Materialkosten, die Spesen und die vom Künstler/von der Künstlerin aufgewendeten Stunden (Stundenansatz Fr. .........Text........) in Rechnung gestellt.

Das künstlerische Honorar für die Schadensbehebung wie auch für eine zukünftige, eventuelle Neuinterpretation des Werkes ist mit diesem Auftrag abgegolten.

# Urheber- und Nutzungsrechte, Gewährleistung

Die persönlichen Urheberrechte verbleiben grundsätzlich beim Künstler/bei der Künstlerin.

Der Künstler/die Künstlerin gewährleistet, alleiniger Inhaber/alleinige Inhaberin sämtlicher Rechte am Werk zu sein und mit diesem Werk keinerlei Persönlichkeitsrechte oder Urheberrechte Dritter zu beinträchtigen und er/sie verpflichtet sich, den Kanton Zürich für einen allfälligen aus der Verletzung von Persönlichkeits- oder Urheberrechten entstandenen Schaden vollumfänglich zu entschädigen.

Die Rechte zur zeitlich unbefristeten exklusiven Nutzung des im .........Text........ nur einmalig zu realisierenden Kunstwerks stehen nach vollständiger Bezahlung des Honorars dem Kanton Zürich zu. Der Künstler/Die Künstlerin räumt dem Kanton Zürich insbesondere das Recht ein, die eingereichten Unterlagen sowie Abbildungen des realisierten Werks unter Namensnennung jederzeit unentgeltlich zu veröffentlichen (Publikationen, Internet und weitere). Der Künstler/die Künstlerin verpflichtet sich, bei der Veröffentlichung zu eigenen Zwecken den Bauherren wie folgt zu nennen:

Kunstsammlung Kanton Zürich
.........Text........
.........Text........

Ist der Künstler/die Künstlerin Mitglied einer Verwertungsgesellschaft (z.B. ProLitteris) verpflichtet er/sie sich, das für den Kanton Zürich realisierte Werk freizustellen und die Fachstelle Kunstsammlung darüber zu informieren.

# Haftung

Der Künstler/die Künstlerin haftet für Mängel an unbeweglichen Objekten nach Norm SIA 118, insbesondere Art. 165 bis Art. 180 Norm SIA 118. Der Künstler/die Künstlerin ist während 5 Jahren nach Abnahme des Kunstwerks für die Behebung von Mängeln (offene oder versteckte Mängel) verantwortlich, ohne Kostenfolgen für den Kanton Zürich. Keine Anwendung findet jedoch Art. 181 Norm SIA 118 (Bürgschaften).

Entgegen Art. 158 Norm SIA 118 stellt die Ingebrauchnahme zum Weiterbau keine Abnahme dar. Die Vollendung ist der Fachstelle Kunstsammlung und der Projektleitung schriftlich anzuzeigen. Die Realisierung des Kunstwerks liegt in der Verantwortung und Kompetenz des Künstlers/der Künstlerin in seiner/ihrer Funktion der künstlerischen Oberleitung. Er/Sie ist verantwortlich für den reibungslosen Ablauf der Arbeitsausführung sowie für die Überwachung der Arbeiten des Drittunternehmers. Die Auftragserteilung an die Handwerker liegt in seiner/ihrer Verantwortung und Kompetenz.

Er/sie haftet dem Kanton Zürich für die fristgerechte Umsetzung des Kunstwerks gemäss den jeweiligen Offerten der Drittfirmen. Er/sie ist verpflichtet, sich ausreichend gegen Personen- und Sachschäden Dritter sowie gegen die Folgen seiner/ihrer vertraglichen Haftung zu versichern und darüber gewünschten falls einen Nachweis zu erbringen. Im Weiteren übernimmt der Künstler/die Künstlerin die Verantwortung für die Genehmigung der Bau- und Feuerpolizei.

Der Künstler/die Künstlerin nimmt als selbstständige Unternehmer die notwendigen Anmeldungen für sich und ihre Mitarbeitenden bei den Sozialversicherungen vor. Ein SVA-Nachweis oder UID-Nr. sind der ersten Rechnung beizulegen.

# Spezialvereinbarungen

.........Text........

# Ansprechpartner

|  |  |
| --- | --- |
|  |  |
| Bauherr | Projektleitung |
|  | Hochbauamt Kanton Zürich**Vorname Name**Tel. 043 259E-Mail:       |
|  | **Fachstelle Kunstsammlung****Hochbauamt Kanton Zürich****Vorname Name**Tel. 043 259E-Mail:       |
| Bauleitung | **Gesamtleitung** |
|  | **Firmenname**Ev. zuständige PersonTel.      E-Mail:       |
|  | **Fachbauleitung** |
|  | **Firmenname**Ev. zuständige PersonTel.      E-Mail:       |
| Künstler/Künstlerin | **Künstler/Künstlerin**Ev. zuständige PersonTel.      E-Mail:       |

# Schlussbestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine rechtlich gültige Regelung zu ersetzen, durch die der wirtschaftliche Zweck der ungültigen Bestimmung soweit wie möglich erreicht wird. Änderungen und Nachträge des Vertrags bedürfen der schriftlichen Form. Die vorliegende Vertragsurkunde wird in drei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt. Jede Partei erhält ein Exemplar.

# Gerichtsstand und anwendbares Recht

Auf Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis ist ausschliesslich Schweizerisches Recht anwendbar. Der Gerichtsstand befindet sich in Zürich.

# Unterschriften

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  |  |  |
| Bauherr | **Hochbauamt Kanton** Zürich**Datum****……………………………….**Vorname Name | **Datum****……………………………….**Vorname Name |
| Künstler/Künstlerin | **Künstler/Künstlerin****Datum****……………………………….**Vorname Name | **Datum****……………………………….**Vorname Name |
| Gesamtleitung | **Firmenname** |
|  | **Datum****……………………………….**Vorname Name | **Datum****……………………………….**Vorname Name |

Wir freuen uns auf eine gute Zusammenarbeit.

Beilagen:

* Norm SIA 118, Ergänzungen HBA zu Norm SIA 118
* Protokoll der Startsitzung vom .........Text........
* Protokoll des Projektausschusses vom .........Text........
* Jurybericht vom .........Text........
* Projektvorschlag vom .........Text........
* Kostenaufstellung vom .........Text........
* Rechnungsmuster